

Österreichische  
Apothekerkammer  
SPITALGASSE Nr. 31  
1091 WIEN, Postfach 87

8/SN-251/ME XVI. GP - Stellungnahme gesetzliche Ordnung

# KURZBRIEF

Kenntnisnahme  
Rücksprache  
Entscheidung

Erledigung  
Anruf  
Stellungnahme

Mit der Bitte um:  
Rückgabe  
Genehmigung  
Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter

Telefon/Durchwahl

Datum

21.III-6/10/2/1-1758/6/86

S/H

26.6.1986

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines BG, mit dem die Gewerbeordnung  
1973 geändert wird



Anlagen:  
Schreiben

Kopien  
Muster

25





# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 26.06.86

Zl. III-6/10/2/1-1758/5/86  
S/Kr/H

## EXPRESS

An das

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1

1011 Wien

### Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986); Begutachtungsverfahren

---

### Bezug:

GZ 32.831/2-III/1/86

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

#### 1. Zu Z 14 (§ 28 a):

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung vom Befähigungsnachweis für ein Handwerk oder ein gebundenes Gewerbe bei Vorliegen eines naturwissenschaftlichen Studienabschlusses wird begrüßt.

#### 2. Zu Z 19 (§ 37 Abs.7):

Die Einräumung eines Anführungsrechtes der Kammer für Arbeiter und Angestellte bei Entziehung der Bewilligung eines Nebenbetriebes ist unbegründet und wird daher abgelehnt.

- 2 -

3. Zu Z 21 (§ 46 Abs. 6):

Im Interesse der Vermeidung von Mißbräuchen aufgrund der vorgesehenen Regelung wird dringend angeregt, Arzneimittel und die in § 50 Abs. 2 genannten Waren von dieser Bestimmung auszunehmen.

In § 50 Abs. 2 wird aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere auch im Interesse der Volksgesundheit, der Versandhandel mit Arzneimitteln untersagt. Die analoge Regelung ist hier angebracht, da die Abgabe von Arzneimitteln (ebenso von Giften, Heilbehelfen, Waffen und Munition, pyrotechnischen Artikeln) nur besonders befähigten Dienstnehmern im Rahmen eines konzessionierten Gewerbes erlaubt ist. Die angeregte Ausnahmebestimmung soll gewährleisten, daß Arzneimitteln im Rahmen der Verkaufsberechtigung des § 59 Abs. 3 und 4 Arzneimittelgesetz nur von befähigten Dienstnehmern im Rahmen eines Drogeriebetriebes abgegeben werden.

4. Zu Z 22 (§ 50 Abs. 1 Z 9):

Das Wort "Verzehrprodukten" ist zu streichen, da der Lebensmittelbegriff des Lebensmittelgesetzes ohnehin Nahrungs- und Genußmittel erfaßt (§ 2 Lebensmittelgesetz) und eine Erweiterung der Berechtigung nicht beabsichtigt und schon gar nicht zweckmäßig sein kann. Eine derartige Erweiterung der Abgabeberechtigung wäre auch schon deshalb strikte abzulehnen, da die Ausnahmebestimmung des § 50 Abs. 1 Z 9 nur die Versorgung der Besucher der angeführten Veranstaltungen mit Nahrungs- und Genußmitteln - also der Befriedigung primärer Lebensbedürfnisse dient - im Auge hat.

- 3 -

5. Zu Z 25 (§ 53):

Zur Vermeidung von Umgehungen und Mißbräuchen wäre folgende Anfügung zwingend notwendig:

"(7) Das Feilbieten im Umherziehen ist hinsichtlich der in § 57 Abs. 1 genannten Waren verboten."

Es sollten die gleichen Voraussetzungen wie beim Sammeln von Bestellungen bei Privatpersonen (§ 57) auch beim Feilbieten im Umherziehen gelten. Insbesondere würde es den Interessen der Volksgesundheit immens zuwiderlaufen, Arzneimittel in dieser unkontrollierbaren Vertriebsform in Verkehr zu bringen. Der Ergänzungsvorschlag wird insbesonders auch in Ansehung der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland gemacht. Dort wurden und werden vermehrt Bestrebungen beobachtet, Arzneimittel und Kosmetika (unkontrollierbar) im Haustürgeschäft in Verkehr zu bringen. Einer solchen Besorgnis wäre durch die obgenannte Einfügung zwingend vorzubeugen.

6. Zu Z 35 (§ 71):

Um gleitende Verweisungen zu verhindern, soll der zweite Satz lauten:

"Werden solche technische Bestimmungen verbindlich erklärt, so ist in der Verordnung anzugeben, von welcher Stelle diese Vorschriften veröffentlicht werden, wo sie erhältlich sind und welche Fassung verbindlich erklärt wird."

7. Zu Z 80 (§ 118 a):

Das Wort "Genußmittel" ist zu streichen, da der Lebensmittelbegriff des Lebensmittelgesetzes (§ 2 LMG) Nahrungs- und Genußmittel umfaßt. Es gilt im übrigen das zu Z 22 angeführte.

- 4 -

8. Zu Z 99 (§ 196 a):

Beim Komperativ wird im Deutschen "als" verwendet. Auch sonst ist diese Bestimmung sprachlich unglücklich.

9. Zu Z 106 (§ 223):

Aus gesetzesystematischen Gründen sollte unbedingt vermieden werden, durch Bestimmungen der Gewerbeordnung jüngst in Kraft getretene Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zu derogieren. Folgende Ergänzung wäre daher im Absatz 2 vorzusehen:

"Diese Stoffe und Präparate dürfen nicht verarbeitet, insbesondere gemischt werden oder in mischungsgleichem Form in Verkehr gebracht werden."

Zur terminologischen Anpassung an das Arzneimittelgesetz 1983 wird folgende Formulierung im § 223 Abs. 3 vorgeschlagen:

"..... durch Vermengung Teemischungen und Hautsalben, denen keine arzneiliche Wirkung zukommt, herzustellen und zu verkaufen, wobei sie nicht in Art und Form eines Arzneimittels in Verkehr gebracht werden dürfen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)